

## Approbiert, was nun?

# Eine Handreichung für frisch approbierte Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichentherapeut\*innen

Liebe frisch approbierte Kolleg\*innen,

endlich ist es geschafft: Das Staatsexamen mit der mündlichen und schriftlichen Prüfung liegt hinter Ihnen. Die Approbationsbestätigung haben Sie zwar noch nicht bekommen, aber bald werden Sie auch die Urkunde erhalten – nach einer jahrelangen Ausbildung, oft schlecht bezahlt und selten mit der Wertschätzung verbunden, die dieser Mühe gebührt. Da ist sie also, die Approbation. Wo Sie arbeiten möchten, das ist das eine. Nicht selten wird diese Wahl schon vor dem Ausbildungsende getroffen, zumindest für die nächste Zeit. Das andere ist, dass Sie sich nun bei der Psychotherapeutenkammer, bei der Kassenärztlichen Vereinigung, beim Gesundheitsamt oder bei Ihrem Berufsverband melden müssen oder sollten. Je nachdem, wie Sie Ihre berufliche Laufbahn planen, werden für Sie unterschiedliche Schritte wichtig werden.

Diese Handreichung soll als erster Anhaltspunkt im Bürokratie-Dschungel nach der Approbation dienen. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Abschnitte nach den Bereichen Approbation, Angestellte und Selbstständige untergliedert. Dabei gilt natürlich das, was für die Aushändigung der Approbation zu berücksichtigen ist, auch für Angestellte und Selbstständige, und was für Angestellte gilt, müssen in der Regel auch Selbstständige berücksichtigen.

Dieser Leitfaden ist der Grundstein einer sich in Arbeit befindenden bvvp-Broschüre, die noch das weitere Spektrum des Berufseinstiegs beleuchten soll, unter anderem gesetzliche Rahmenbedingungen, Ratschläge zum Thema Steuern, Kooperationsformen und weitere Berufsperspektiven.

*Ihr Junges Forum im bvvp*

## Übersicht

Bürokratische Hürden, die auf frisch approbierte Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen warten

- Das Landesprüfungsamt
- Die Kassenärztliche Vereinigung.
- Der Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag
- Die Warteliste
- Die Landespsychotherapeutenkammer
- Die Psychotherapeutenkammer
- Das Gesundheitsamt
- Die Berufshaftpflichtversicherung
- Das örtliche Finanzamt
- Das Psychotherapeutenversorgungswerk
- Der Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)

## Approbation beantragen

### Umgang mit den Unterlagen

Zu bürokratischen Zwecken werden meist das Original der geforderten Unterlagen oder beglaubigte Kopien gefordert. Falls Ihnen das Beglaubigungsverfahren zu aufwändig oder zu teuer ist (die Geburtsurkunde darf etwa nur vom ausstellenden Standesamt beglaubigt werden), dann können Sie in der Regel auch einfach bei der entsprechenden Behörde vorbeikommen, um die Unterlagen vor Ort kopieren zu lassen.

Dokumente, bei denen es sich lohnt, sie „auf Vorrat“ beglaubigen zu lassen: Master- / Diplom-Urkunde, Approbationszeugnis / Urkunde, Personalausweis, Geburtsurkunde.

### Landesprüfungsamt

Bereits für den Antrag für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung hatten Sie mit dem Landesprüfungsamt zu tun, aber kaum sind die Prüfungen vorbei, müssen Sie sich erneut mit dem Amt auseinandersetzen. Damit Ihnen das Prüfungszeugnis und die Approbationsurkunde

ausgehändigt werden, müssen Sie wieder einen Antrag stellen, den „Antrag auf Erteilung der Approbation“. Die Verwaltungsstellen unterscheiden sich je nach Bundesland. So sind in NRW beispielsweise die verschiedenen Bezirksregierungen für die Ausstellung zuständig, in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Stuttgart und in Thüringen das Landesverwaltungsamt. Die Ausstellung der Urkunde ist gebührenpflichtig. Sie kostet je nach Bundesland zwischen 150 und 1.000 Euro zusätzlich der Portokosten (Stand 05/2021). Einreichen müssen Sie meist die folgenden Unterlagen (je nach Bundesland oder Beantragungsstelle):

1. Ausgefüllten Antrag auf Erteilung der Approbation
2. einen unterschriebenen, lückenlosen, tabellarischen Lebenslauf sowie Nachweise über die jeweiligen Ausbildungs- und Beschäftigungsstätten
3. eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses (je nach Bundesland liegt dieses dem Landesprüfungsamt vor) und in seltenen Fällen auch Bachelor- und Masterzeugnis in beglaubigter Kopie
4. eine beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde
5. Namensänderungsurkunden und zum Teil auch die Heiratsurkunde
6. eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises (oder des Reisepasses) eine ärztliche
7. Gesundheitsbescheinigung (deren Ausstellung zum Zeitpunkt der Einreichung nicht mehr als zwei Wochen zurückliegen darf)
8. ein behördliches (ggf. europäisches) Führungszeugnis (das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Wochen sein darf).
9. Teilweise wird noch eine unterschriebene Erklärung mit dem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist“, verlangt.

Falls Sie fürchten, dass Sie Probleme bekommen könnten, weil Sie sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden oder bereits hinter sich haben, kann erst einmal Entwarnung gegeben werden. In der Regel füllt die Bescheinigung Ihr Hausarzt oder Ihre Hausärztin problemlos aus und erhebt dafür eine Gebühr zwischen 10,- und 20,- Euro.

## **Die Landespsychotherapeutenkammer**

In der Landespsychotherapeutenkammer befasst sich die berufspolitisch Vertretung der Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen auf Landesebene mit deren Belangen. In manchen Landespsychotherapeutenkammern sind Sie bereits von der praktischen Ausbildung an – also noch vor der Approbation – kostenfreies Pflichtmitglied.

Aber auch dann müssten Sie sich, gerechnet von dem Zeitpunkt an, wenn Sie die Approbationsurkunde erhalten haben, innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer melden – bei vorübergehender Berufsausübung sogar innerhalb von fünf Tagen nach der Aufnahme einer Tätigkeit. Sie sind verpflichtet, im Meldebogen jede Tätigkeit ab Erteilung der Approbation anzugeben, die etwas mit dem Berufsstand zu tun hat. Zudem müssen Sie dieser Meldung noch eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde beifügen. Im Jahr der Approbation ist die Mitgliedschaft kostenlos, in den folgenden beiden Jahren müssen Sie den Mindestbeitrag zahlen.. Zur Bemessung der Beitragshöhe (siehe Beitragsordnung der jeweiligen Kammer) und zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind weitere Formulare zu bearbeiten, aber diese interessieren hier noch nicht.

## Angestelltenverhältnisse

### Kassenärztliche Vereinigung: Der Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag

Im Arztregister werden alle approbierten und ausgebildeten Fachärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen auf Antrag geführt. Es dient dazu, den Fachärzt\*innenstandard in der vertragsärztlichen Versorgung zu sichern. Daher benötigen Sie für eine Anstellung oder eine selbstständige Tätigkeit in einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Praxis oder für den Eintrag in der Warteliste für einen Kassensitz eine **Lebenslange Arztnummer (LANR)**. Um diese zu erhalten, muss man sich in das Psychotherapeutenregister der Kassenärztlichen Vereinigung des Wohnortes eintragen lassen (Siehe auch Formular „Antrag auf Eintragung in das Arztregister/Psychotherapeutenregister“ der jeweiligen KV). Liegt Ihr Arbeitsplatz in einem anderen Zulassungsbereich als Ihrem Wohnort, dann wird der Arztregistereintrag von Amts wegen umgeschrieben. Dieser Antrag kostet übrigens Geld, 100,- Euro Gebühr sind laut §46 1a der Ärzte-ZV fällig. Zusätzlich zum Antrag müssen mindestens die folgenden Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde
2. die Urkunde über das Diplom/den Master als Psycholog\*in/Sozialpädagog\*in
3. die Approbationsurkunde
4. gegebenenfalls die Promotionsurkunde
5. Bescheinigungen oder Zeugnisse über alle Ihre psychotherapeutischen Tätigkeiten seit dem Studienabschluss, einschließlich einer Bestätigung über die derzeitige psychotherapeutische Tätigkeit
6. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde (in der Regel eine

Bescheinigung des Ausbildungsinstituts über die praktische Tätigkeit, die praktische Ausbildung mit Supervision, die Selbsterfahrung und die Theorie)

Zuletzt erhalten Sie einen Registereintrag per Post und die Rechnung für die Beantragung. Der Registereintrag ist ohne Unterschrift gültig. Sie können ihn also beliebig oft vervielfältigen, ohne jedes Mal Beglaubigungsgebühren bezahlen zu müssen.

### **Das Psychotherapeutenversorgungswerk**

Sobald Sie Mitglied in Ihrer Psychotherapeutenkammer sind, werden Sie auch automatisch Mitglied des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW). Das PVW dient als Versicherung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowohl für Selbstständige als auch angestellt Tätige und verbeamtete Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen. Für die Dauer der Ausbildung ruht die Beitragspflicht, freiwillige Beiträge können Sie dennoch schon jetzt leisten. Angestellt Tätige, Beamte und jene, die aus anderen Gründen in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich von der Pflichtmitgliedschaft im PVW befreien lassen. Das PVW schickt Ihnen auf Wunsch ausführliche Informationen zu und gibt Ihnen zumindest ab Erhalt der Aufforderung zur Zahlung sechs Monate Zeit, sich für eine Beitragshöhe zu entscheiden.

### **Die Berufshaftpflichtversicherung**

Im Angestelltenverhältnis sollte die Berufshaftpflichtversicherung über den Arbeitgeber abgeschlossen werden. Sie gilt in aller Regel ausschließlich für Tätigkeiten, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben. Falls Sie also in einer Praxis angestellt arbeiten und nebenbei noch ein paar Privatpatient\*innen mitbehandeln dürfen, sollten Sie sich informieren, ob auch diese Behandlungen versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

## **Selbstständigkeit / Eigene Praxis**

### **Landesprüfungsamt**

Wenn Sie das Ziel verfolgen, eine eigene Praxis zu eröffnen, sollten Sie die Approbation so früh wie möglich beantragen. Diese benötigen Sie, um sich auf der Warteliste für einen Kassensitz eintragen zu können.

## Die Warteliste für Kassensitze

Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen, die sich niederlassen möchten, können sich auf die Warteliste für den beantragten Planungsbereich (Ort/Kreis/Land) des [Arzt- und Psychotherapeutenregisters](#) setzen lassen, wenn sie bereits in eines der Register in Deutschland eingetragen sind.

Die Dauer der Eintragung auf der Warteliste ein wichtiges Kriterium des Zulassungsausschusses für die Vergabe eines Versorgungsauftrages (der „Kassensitz“). Wenn Sie also irgendwann als Vertragspsychotherapeut\*in zugelassen werden möchten, oder nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass Sie irgendwann diesen Wunsch haben, dann sollten Sie sich auf der Warteliste eintragen. Das sollten Sie möglichst zügig nach dem Erhalt des Eintrags ins [Arzt- und Psychotherapeutenregister](#) in Angriff nehmen. Das heißt umgekehrt auch, den Eintrag ins Register sollten Sie möglichst direkt nach Erhalt der Approbationsurkunde beantragen. Auf die Warteliste kommen Sie, wenn Sie das Formular der jeweiligen kassenärztlichen Vereinigung ausfüllen: „Antrag auf die Aufnahme in die Warteliste gemäß §103 Abs. 5 SGB V“. Dabei können Sie sich auch für mehrere Planungsbereiche gleichzeitig eintragen. Falls Ihr Wohnort nicht in den Sie interessierenden Planungsbereichen liegt, müssten Sie noch einen Registerauszug beilegen, der nicht älter als zwei Monate sein darf.

**Achtung:** Die Eintragung in der Warteliste führt nicht automatisch dazu, dass man auch in die Bewerberliste für eine frei werdende Vertragspraxis aufgenommen wird. In jedem Falle müssen Sie sich aufgrund der [Ausschreibungen](#) auf der Homepage der betreffenden KV bewerben. Umgekehrt führt die Bewerbung für einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz nicht automatisch dazu, dass man in die Warteliste des entsprechenden Planungsbereiches aufgenommen wird.

## Das Gesundheitsamt

Eine selbstständige Tätigkeit als psychologische\*r Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in muss beim örtlichen Gesundheitsamt innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit angezeigt werden. Es droht sonst eine Geldbuße von bis zu 3.000,- Euro! Bei einer Anstellung gilt diese Anzeigepflicht nicht. Um die Tätigkeit anzuzeigen, lassen Sie sich das Anzeigenformular vom Gesundheitsamt, Abteilung Berufsaufsicht, zuschicken und reichen Sie dort, zusammen mit dem ausgefüllten Formular, eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde ein.

## Die Berufshaftpflichtversicherung

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in ist auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Diese schreiben sowohl die Berufsordnung wie auch das Heilberufegesetz vor. Eine psychotherapeutische Tätigkeit ohne ausreichenden Versicherungsschutz kann zu der Anordnung führen, dass die Approbation ruhen muss, und zwar solange, bis ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen wird. Diese Regelung ist sinnvoll, da es in diesem Beruf ein hohes Schadenspotential durch Beratungs- oder Kunstfehler gibt, und sichergestellt werden muss, dass Geschädigte für berechnigte Forderungen tatsächlich eine angemessene Entschädigung erhalten. Falls erhobene Forderungen aber unberechtigt sind, schützt Sie die Versicherung, da sie Ansprüche rechtlich prüft. Damit stellt die Berufshaftpflichtversicherung quasi eine passive Rechtsschutzversicherung dar. Um einen möglichst günstigen und guten Tarif zu finden, lohnt es sich, bei Ihrem Berufsverband zu fragen, welche Rahmenverträge dort geschlossen wurden, die Ihnen einen günstigen Tarif sichern. (Beratung beim bvvp erhalten Sie vom Referat Dienstleistungen. Mail an: [dienstleistungen@bvvp.de](mailto:dienstleistungen@bvvp.de) )

## Das Psychotherapeutenversorgungswerk

Auch selbstständig Tätige sind mit dem Eintritt in die Psychotherapeuten automatisch Mitglied im PVW. In diesem Fall müssen Sie selbst festlegen, in welcher Beitragshöhe sie künftig Einzahlungen leisten möchten. Sollten Sie in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein, können sich von der Pflichtmitgliedschaft im PVW befreien lassen.

## Das örtliche Finanzamt

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in ist auch eine Anmeldung beim Finanzamt als „Freiberufler\*in“ erforderlich. Das Finanzamt am Wohnort ist dabei für die Einkommenssteuer und das Finanzamt am Praxisort ist für die Umsatzsteuer zuständig. Einkommenssteuer zahlen Sie grundsätzlich für Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit ab einer bestimmten Höhe, umsatzsteuerpflichtig sind Sie dann, wenn Sie, zusätzlich zu Ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit, Einnahmen durch Dienstleistungen erzielen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und diese eine bestimmte Höhe überschreiten. Das kann zum Beispiel Coaching sein, eine Dozententätigkeit, Supervision, Gutachtenerstellung, Vorträge und ähnliches. Für diese Fälle müssen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer beantragen. Sie können sich aber auch davon befreien lassen gemäß §19 Umsatzsteuergesetz, was dann möglich ist, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz im

vergangenen Jahr 22.000,- Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (Stichwort: „Kleinunternehmerregelung“).

### **Der Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)**

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut\*in oder Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeut\*in in eigener Praxis müssen Sie sich auch beim Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag melden. Sind Sie angestellt, müssen Sie sich zumindest darum erst einmal nicht kümmern.

Diese Handreichung ist ein erster Einblick in die bürokratischen Herausforderungen frisch approbierter Kolleg\*innen. Ausführlichere Informationen stellen wir Ihnen ab August in einer Broschüre zur Verfügung. Mitglieder im Jungen Forum können sich bei weiteren Fragen auch an den Verband wenden. Wir versuchen Sie bestmöglichst zu unterstützen.

Fabian Kotz  
Für das Junge Forum im bvvp

---

### **Das Junge Forum im bvvp**

Vor einigen Jahren haben sich PiA und bereits approbierte Kolleg\*innen im bvvp zusammengetan, um sich noch gezielter und effektiver für die Interessen und Belange des beruflichen Nachwuchses einsetzen zu können.

Wir vertreten die Anliegen der PiA auf regionaler und bundesweiter Ebene. Durch praktische Informationen und Service-Angebote bis hin zur individuellen Beratung und Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten erweitern wir die Handlungsspielräume für Studierende, PiA und ärztliche Kolleg\*innen in Weiterbildung.

Sie haben Interesse, mitzuarbeiten, wollen mehr über unsere Aktivitäten erfahren oder haben als Mitglied Fragen zu Ihrer Ausbildungs- oder Arbeitssituation? Dann dürfen Sie uns gerne kontaktieren unter [jungesforum@bvvp.de](mailto:jungesforum@bvvp.de)